

Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

Dieser Kreis der Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates ist enger als der im Lehrbuch „Staatsrecht der DDR“ definierte Kreis der Staatsfunktionäre, zu dem auch Richter, Staatsanwälte und Angehörige der bewaffneten Organe gehören.¹² Andererseits schließt der hier gebrauchte Begriff nicht alle in § 1 der Mitarbeiter-VO aufgeführten Mitarbeiter in den Staatsorganen und in diesen unterstellten Einrichtungen ein. Erfaßt werden nur jene, die vollziehend-verfügend tätig sind. Es ist auch zwischen Leitern und Mitarbeitern, die staatliche Befugnisse ausüben, und weiteren Beschäftigten, wie Sekretärinnen, Fernschreiberinnen, Kraftfahrern, zu unterscheiden.

Für die Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates ergeben sich aus ihrer politischen Verantwortung als Beauftragte der Arbeiter-und-Bauern-Macht - unabhängig von ihrer konkreten, spezifischen Funktion - folgende generelle Pflichten und Rechte:

Erstens: Die Leiter und Mitarbeiter haben in ihrem Verantwortungsbereich die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie die Verwirklichung der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Beschlüsse der Volksvertretungen und der Räte zu gewährleisten. Das gilt auch für das strikte Befolgen der an sie gerichteten Weisungen. Besonders wichtig ist die Pflicht, die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes zu sichern.

Zweitens: Die Leiter und Mitarbeiter haben die ihnen übertragenen staatlichen Befugnisse strikt und gewissenhaft wahrzunehmen. Das schließt ein, die Verfassung zu achten, entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zu handeln sowie die Rechte der Bürger und ihre Gleichheit vor dem Gesetz zu wahren. Im Rahmen ihrer Kompetenz haben sie die notwendigen Entscheidungen zu treffen bzw. deren Annahme durch die dafür zuständigen Organe vorzubereiten und deren Realisierung zu gewährleisten. Vor allem zur Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sind die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und durchzusetzen. Dazu gehört auch, das Volkseigentum zu schützen und die materiellen und finanziellen Fonds im gesellschaftlichen Interesse und zum

Wohl der Bürger effektiv einzusetzen. In den unterstellten Betrieben und Einrichtungen haben die Leiter und Mitarbeiter für die Verwirklichung der ökonomischen Strategie im Sinne der umfassenden Intensivierung zu sorgen.

Drittens: Eine wichtige Pflicht der Leiter und Mitarbeiter besteht darin, ständig das Vertrauensverhältnis zu den Werktätigen zu festigen und das sozialistische Staatsbewußtsein zu vertiefen. Das erfordert, eine enge Verbindung zu den Arbeitskollektiven sowie zu den Bürgern in den Wohngebieten zu halten und ihnen die gesamtstaatlichen wie die kommunalen Aufgaben zu erläutern. Große Bedeutung hat die Einbeziehung der Bürger in die Entscheidung örtlicher Angelegenheiten und die Zusammenarbeit mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen. Vor allem bedarf es einer guten und überzeugenden Information der Bürger, um sie für eine aktive Mitwirkung an der Lösung staatlicher Aufgaben zu gewinnen. Zu einem bürgernahen Verhalten gehören auch die sorgfältige, verständnisvolle Bearbeitung und die Auswertung der Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden der Bürger, die sachlich richtige und termingemäße Entscheidung ihrer Anliegen.

Viertens: Die Leiter und Mitarbeiter sind verpflichtet, zur Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretungen beizutragen und deren Kommissionen und Abgeordnete bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Räte sind dafür verantwortlich,

- den Abgeordneten ständig alle für die Beratung und Entscheidung in den Tagungen der Volksvertretungen und für die Tätigkeit in den Kommissionen und Wahlkreisen notwendigen Informationen zu geben;
- die Vorschläge, Hinweise und Anfragen der Abgeordneten unverzüglich zu prüfen und zu beantworten;
- die zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch notwendigen Maßnahmen zu organisieren;
- die Abgeordneten über den Inhalt und die Bearbeitung von Eingaben aus ihrem Wahlkreis regelmäßig zu informieren (vgl. § 18 Abs. 2 GöV).

Die Leiter und Mitarbeiter sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben den zuständigen Volksvertretungen und Räten sowie den übergeord-

¹² Vgl. Staatsrecht der DDR ..., a. a. O., S. 275.